



Vereinigung Schweizer Dampfbootfreunde  
Association Suisse des Vapeurs  
Associazione Svizzera dei Vaporetti

# Statuten

6. September 2020

## I. Name, Sitz, Zweck und Mittel des Vereins

**Art. 1** Unter dem Namen  
‹Vereinigung Schweizer Dampfbootfreunde‹,  
‹Association Suisse des Vapeurs‹,  
‹Associazione Svizzera dei Vaporetti‹  
kurz VSD-ASV besteht ein Verein im Sinne von  
Art. 60 ff ZGB.

Sitz der Vereinigung ist das Domizil des jeweiligen Präsidenten.

**Art. 2** Die Vereinigung bezweckt, alle einschlägigen Kontakte zwischen Dampfboot-Interessierten zu fördern und zu vertiefen.

Die Vereinigung beteiligt sich aktiv an der Herausgabe eines Fachorgans oder einer elektronischen Publikation, welche regelmässig erscheint.

Die Vereinigung fördert die Verwendung des Dampfantriebs, insbesondere bei Schiffen und Booten.

**Art. 3** Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Spenden
- Verkauf von Artikeln

## II. Mitglieder

**Art. 4** Der Verein besteht aus Aktiv-, Partner-, Jung- und Ehrenmitglieder

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen durch Bezahlung des Jahresbeitrages werden. Jedes Mitglied hat das Recht, im Fachorgan zu nicht gewerbemässigen Zwecken gratis zu inserieren.

Alle Mitglieder sind aufgefordert, Beiträge für das Fachorgan beizusteuern.

**Partnermitglieder** können natürliche oder juristische Personen werden, die verheiratet sind oder in ehe-ähnlicher Gemeinschaft zusammenleben und deren Partner bereits Aktiv- oder Ehrenmitglieder sind.

**Jungmitglieder** können Kinder ab schulpflichtigem Alter sein und Jugendliche bis zur Volljährigkeit.

**Ehrenmitglieder** werden vom Vorstand vorgeschlagen und können nur von der Generalversammlung gewählt werden. Sie müssen sich ausgewiesenermassen in hervorragender Weise für die Vereinigung eingesetzt haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Über die definitive Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.

Der Austritt aus der Vereinigung ist jederzeit auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von fünf Tagen schriftlich mitgeteilt werden.

Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages kann ein Mitglied ohne Angabe von weiteren Gründen ausgeschlossen werden.

### III. Organisation

**Art. 5** Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung der Mitglieder, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

**Art. 6** Die Generalversammlung wird vom Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 10 Tage im voraus schriftlich einberufen. Sie findet alljährlich statt.

Die Versammlung beschliesst mit einfachem Handmehr.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden eingetragenen Mitglieder.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Durchführung der Wahlgeschäfte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Beratung und Beschlussfassung gemäss Traktandenliste
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten 5 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht sind.

Die Generalversammlung kann die Aufnahme weitere Anträge in die Traktandenliste bestimmen.

**Art. 7** Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, nach dessen Ablauf sämtliche Mitglieder wieder wählbar sind.

Der Vorstand ist im Ehrenamt tätig und für das Fortkommen der Vereinigung verantwortlich.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Durchführung der Beschlüsse der Vereinigung
- Einberufung der Generalversammlung
- Regelung der Zusammenarbeit mit weiteren Vereinen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung im Ausland.
- Aufnahme und Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern

**Art. 8** Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr ein bis zwei Rechnungsrevisoren. Diese prüfen die Rechnung des Vereins und erstatten der Generalversammlung Bericht.

#### IV. Haftung

**Art. 9** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

#### V. Auflösung

**Art. 10** Eine speziell traktandierte Generalversammlung kann mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen eine Auflösung der Vereinigung beschliessen.

Das verbleibende Vermögen muss einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

#### VI. Schlussbestimmungen

**Art. 11** Diese Statuten ersetzen alle vorgängigen Ausgaben und treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Der Präsident  
sig. Michael Neuer

Der Aktuar  
sig. Beat Lenel